

DO & CO Frankfurt GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 4/2024)

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle mit der DO & CO Frankfurt GmbH und für sämtliche mit ihren deutschen Tochtergesellschaften (nachfolgend „DO & CO“) geschlossenen Kaufverträge (nachfolgend „Lieferungen“). Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, DO & CO hat ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn DO & CO in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen haben.

2. Bestellung / Auftragsbestätigung

2.1. Es gilt allein der Inhalt der schriftlichen Bestellung (Textform genügt) des strategischen Zentraleinkaufs der DO & CO Frankfurt GmbH bzw. der zur Bestellung berechtigten Abteilung. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten die zum Zeitpunkt der Absendung der Bestellung bekannt gegebenen und mit dem Einkauf schriftlich vereinbarten Listenpreise des Lieferanten mit den in der Bestellung angegebenen Abzügen. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen (Mo.-Fr.) nach ihrem Zugang an, ist DO & CO daran nicht mehr gebunden.

2.2. (Fern-) Mündlich vereinbarte Aufträge oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung in Textform durch DO & CO.

3. Liefer- Erfüllungsort / Verpackung

3.1. DO & CO bestimmt den Erfüllungsort in der Bestellung durch Bezeichnung der Lieferanschrift.

3.2. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Empfangsstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.

3.3. Verpackungsmaterial ist gemäß der jeweils geltenden Verpackungsordnung zurückzunehmen.

4. Lieferzeit / Anlieferung

4.1. Die in der Bestellung angegebenen Termine zur Lieferung sind bindend (relative Fixschuld). Der Lieferant informiert DO & CO unverzüglich in Textform, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

4.2. Die Lieferungen erfolgen frei Empfangsstelle. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Ein- und Ausfuhrformalitäten zu erledigen und allfällige Ausfuhr- und Einfuhrabgaben zu entrichten. Preiserhöhungen aufgrund von Straßengebühren (Road Pricing) können vom Lieferanten nicht verrechnet werden. Lieferungen bedürfen der Empfangsbestätigung durch einen dazu vertretungsberechtigten Mitarbeiter der DO & CO.

Der Lieferant trägt die Transportgefahr einschließlich des Abladerisikos.

4.3. Befindet sich der Lieferort auf dem Gelände eines Dritten, für das Zugangsbeschränkungen bestehen, so ist das Betreten und Befahren des Geländes rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals der DO & CO bzw. des Eigentümers ist zu folgen.

4.4. Der Lieferant gewährt, dass bei den Lieferungen -soweit anwendbar- die gesetzlichen Hygienebestimmungen sowie die allgemeinen Qualitäts- und Hygienerichtlinien des DO&CO Konzerns (welche diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen als Anlage angeschlossen sind) eingehalten werden. Der Lieferant hat auf Aufforderung von DO & CO sämtliche Unterlagen (Zeugnisse, Nachweise etc.) bezüglich der oben genannten Bestimmungen unverzüglich vorzulegen.

4.5. Höhere Gewalt schließt alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen ein. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse:

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (sowie eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

4.6. Falls der Lieferant durch höhere Gewalt an der Erfüllung oder fristgerechten Erfüllung seiner Pflichten oder Verpflichtungen gehindert ist, steht es DO & CO frei, einen Dritten damit zu beauftragen, die betroffenen Leistungen zu erbringen bzw. die betroffenen Vertragsprodukte zu liefern, bis der Lieferant nach schriftlicher Mitteilung in der Lage ist, seine Leistungen gemäß diesem Vertrag wieder aufzunehmen.

Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffenen Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Tagen nach Kenntnis des Ereignisses Höherer Gewalt in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.

Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.

DO&CO ist in diesem Fall, innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Eingang der zuvor genannten Erklärung des Vertragspartners berechtigt ganz oder teilweise von dem Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten, ohne dass dieser daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

5. Preise / Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend und umfassen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs-, Transport- und Abladekosten sowie Versicherung bis zu unserer im Vertrag definierten Empfangsstelle. Sie sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 5.2. Die 2-fach auszufertigenden, prüffähigen Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung / Leistung - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. jeweils einzeln digital im pdf-Format an die E-Mail Adresse invoice.de@doco.com zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen wie z.B. Stücklisten sind beizufügen.
- 5.3. In jeder Rechnung ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat auszuweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigefügt werden.
- 5.4. Zahlungsverzug tritt erst nach Mahnung oder einer nach dem Kalender bestimmten Zahlungsfrist ein.
- 5.5. DO & CO stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu. DO & CO ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange DO & CO noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 5.6. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Mängelansprüche

- 6.1. DO & CO stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Der Lieferant sichert zu, dass der Liefergegenstand in Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften steht. Eigenschaften eines Musters oder einer Probe gelten als vereinbarte Beschaffenheit.
- 6.2. Der Lieferant haftet dafür, dass sämtliche Waren frei von Rechten Dritter sind.
- 6.3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entde-

ckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung, bei Lebensmitteln innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang der Ware (bei offenen Mängeln) bzw. ab Entdeckung des Mangels (bei verdeckten Mängeln). abgesendet wird.

- 6.4. Die Rücksendung von mangelhafter Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

7. Produkthaftung

- 7.1. Für den Fall, dass DO & CO von seinen Kunden oder von sonstigen Dritten aufgrund der vom Lieferanten gelieferten Ware nach in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, DO & CO von derartigen Ansprüchen freizustellen, unabhängig davon, ob den Lieferanten ein Verschulden trifft oder nicht.
- 7.2. Der Lieferant übernimmt alle Kosten und Aufwendungen, die DO & CO durch eine Inanspruchnahme nach Ziffer 7.1. entstehen.
- 7.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und muss das Fortbestehen der Versicherung halbjährlich unaufgefordert in geeigneter Art und Weise gegenüber DO & CO nachweisen.
- 7.4. Ansprüche, die über die Regelungen der 7.1. bis 7.3. hinausgehen, bleiben unberührt.

8. Rücktritt

Die Parteien können neben den gesetzlich geltenden Rücktrittsmöglichkeiten von dem Vertrag zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Lieferant hat alle vertraulichen Informationen, die ihm DO & CO im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
- 9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen der DO & CO zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind. Etwaige Nachunternehmer verpflichtet der Lieferant ebenfalls entsprechend Ziffer 9.1. zur Verschwiegenheit. Auf Nachfrage von DO & CO muss der Lieferant eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung des Nachunternehmers vorlegen.
- 9.3. Die Pflichten aus den Ziffern 9.1 und 9.2 werden von der Beendigung des Vertrags nicht berührt. Alle von DO & CO übergebenen Unterlagen bleiben im Eigentum der DO & CO. Gleiches gilt für Kopien davon, auch wenn sie vom Lieferanten angefertigt werden/wurden. Sie dürfen Dritten nicht

zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen von DO & CO oder spätestens jedoch nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an DO & CO zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten. Hiervon sind auch Unterlagen erfasst, die der Lieferant Nachunternehmern übergeben hat. Als Dritte gelten nicht die vom Lieferanten eingeschalteten Sonderfachleute und Nachunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Lieferanten in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die DO & CO aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

- 9.4. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

10. Veröffentlichung / Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit DO & CO bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von DO & CO zulässig.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Darmstadt ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S. von § 14 BGB ist. DO & CO ist jedoch auch berechtigt, vor dem Gericht des allgemeinen Gerichtsstands des Lieferanten zu klagen.
- 11.2 Vertragssprache ist Deutsch. Für diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen DO & CO und dem Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 11.3 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige / undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit / Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

